

## Bekanntmachung

Die 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe findet am Dienstag, den 15.11.2016 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus Konferenzsaal

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 01.11.2016
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
  - 3.1 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0059/2016
  - 3.2 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0069/2016
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
  - 4.1 Information zu Einnahmen aus Werbeflächen
- 5 Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
  - 6.1 Verkauf eines Grundstückes an der Maxim- Gorki - Straße 30  
Vorlage: B 0067/2016
  - 6.2 Verkauf eines Grundstückes nördlich der Hermann-Burmeister-Straße  
Vorlage: H 0079/2016
  - 6.3 Reinigung von Akten des Verwaltungsarchivs  
Vorlage: H 0083/2016
- 7 Beratung zu aktuellen Themen
- 8 Verschiedenes

## Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Christian Meier  
Vorsitz

Niederschrift  
der 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe

Sitzungsdatum: Dienstag, den 01.11.2016  
Beginn: 16:00 Uhr  
Ende: 16:50 Uhr  
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus Kollegiensaal

**Anwesend:**

Vorsitzende/r

Herr Christian Meier

stellv. Vorsitzende/r

Herr Olaf Hölbing

Mitglieder

Herr Richard Kinder

Herr Rüdiger Kuhn

Frau Susanne Lewing

Herr Thoralf Pieper

Herr Gerd Schlimper

Herr Peter van Slooten

Protokollführer

Frau Constanze Schütt

von der Verwaltung

Herr Stephan Bogusch

Frau Sigrid Jescheniak

Herr Andre Kobsch

Herr Dr. Christoph Langner

Frau Gisela Steinfurt

Herr Wolfgang Sund

Gäste

Herr Gerd Habedank

Herr Helfried Heubner

Frau Heike Jeziorski

**Tagesordnung:**

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 18.10.2016
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0058/2016

- 3.2 Zustimmung zum Abschluss des Vertrages über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 64 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen"  
Vorlage: H 0068/2016
- 3.3 Annahme von Spenden für den Zoo Stralsund in Höhe von 3.280,00 €  
Vorlage: H 0069/2016
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1 Ergebnis- und Finanzrechnung per 30.09.2016  
Vorlage: ZU 0048/2016
- 5 Verschiedenes
- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Vergabe sind zu Beginn der Sitzung 8 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

#### **zu 1 Bestätigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

#### **zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 18.10.2016**

Die Niederschrift der 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 18.10.2016 wird ohne Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

#### **zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen**

##### **zu 3.1 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0058/2016**

Frau Steinfurt informiert, dass mehrere Anpassungen vorgenommen wurden. Dabei wurden aktuelle Rechtsprechungen und Satzungen anderer Städte berücksichtigt.

Die Steuersätze sind jedoch unverändert.

Die Steuerbefreiungstatbestände wurden konkretisiert und sind jetzt mit Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis verbunden.

Weiter wurde der Begriff des Therapiehundes angepasst, da es eine Vielzahl von Hunden in diesem Bereich (Therapiehunde, Begleithunde usw.) gibt.

Auf Nachfrage von Herrn Meier bestätigt Frau Steinfurt, dass der Kreis der Personen, die eine Steuerbefreiung erhalten können, damit verkleinert wurde.

Herr Pieper fragt nach, wie viele Hunde aus der Befreiung rausfallen und wie hoch die Mehreinnahmen sein werden.

Dazu teilt Frau Steinfurt mit, dass es derzeit 281 steuerbefreite Hunde gibt, von denen ca. 100 zukünftig aus der Befreiung rausfallen werden. Die Mehreinnahmen werden etwa bei 9.500 € im Jahr liegen.

Frau Jescheniak bestätigt auf die Anmerkung von Herrn van Slooten, dass bei Personen, deren Schwerbehindertenausweis unbegrenzt ausgestellt ist, die Steuerbefreiung dauerhaft ausgestellt wird. Bei zeitlich begrenzten Schwerbehindertenausweisen muss dieser alle 2 Jahre erneut vorgelegt werden, damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann.

Herr Kinder stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Steuer für gefährliche Hunde wird von 500 € auf 950 € jährlich erhöht.

Er sieht hier das Ziel, die Zahl der Hunde zu reduzieren. Weiter teilt er mit, dass es hier bereits Entscheidungen verschiedener Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichtes gab, die diese Höhe der Steuer bestätigt haben.

Herr Dr. Langner informiert, dass derzeit 3 Rassen lt. Gesetz in Mecklenburg Vorpommern als gefährliche Hunde gelistet sind. Sobald ein Hund den Wesenstest bestanden hat, gilt dieser als normaler ungefährlicher Hund.

Frau Jescheniak verdeutlicht, dass 12 Hunde in Stralsund als gefährliche Hunde erfasst sind. Bei den meisten Besitzern handelt es sich um Empfänger von Sozialleistungen, sodass das Eintreiben der Hundesteuer schon jetzt schwierig ist.

Herr Kinder schlägt daraufhin vor, dass man für jetzige Hunde einen Bestandsschutz festlegt und für neue Anmeldungen der neue Satz gelten sollte.

Herr van Slooten äußert seine Bedenken, da dies dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht.

Frau Lewing fragt nach, wie viele Neuanmeldungen von gefährlichen Hunden in den letzten Jahren zu verzeichnen waren.

Frau Jescheniak liegt die aktuelle Statistik nicht vor. Sie macht aber deutlich, dass die Zucht von gefährlichen Hunden verboten ist. Daher sollte die Zahl zukünftig nicht steigen.

Herr R. Kuhn verdeutlicht, dass eine Erhöhung der Steuer für alle gelten muss.

Herr Dr. Langner teilt aus der Erfahrung mit, dass Szeneleute Lücken finden, um nicht gelistete Hunde zu halten, die als Mischlinge gelten.

Herr Meier lässt den Änderungsantrag abstimmen.

Abstimmung: 1 Zustimmung 7 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen  
Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Herr Meier stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0058/2016 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

**zu 3.2 Zustimmung zum Abschluss des Vertrages über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 64 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen"**  
**Vorlage: H 0068/2016**

Herr Kinder fragt nach, ob eine Grundsteuerberechnung für dieses Gebiet schon erfolgt ist. Frau Steinfurt kann hierzu noch keine Aussage treffen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss die Vorlage H 0068/2016 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 1 Gegenstimme 0 Stimmenthaltungen

**zu 3.3 Annahme von Spenden für den Zoo Stralsund in Höhe von 3.280,00 €**  
**Vorlage: H 0069/2016**

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen zur Vorlage.

Der Ausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss die Vorlage H 0069/2016 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

**zu 4 Beratung zu aktuellen Themen**

**zu 4.1 Ergebnis- und Finanzrechnung per 30.09.2016**  
**Vorlage: ZU 0048/2016**

Frau Steinfurt informiert über die Neuerungen zur Darstellung der Ergebnis- und Finanzrechnung.

Sie macht umfassende Ausführungen zu den vorliegenden Unterlagen.

Herr Pieper fragt bezüglich der Vorsorgeaufwendungen in der Anlage 1 nach. Dazu führt Frau Steinfurt aus, dass die Buchungen aufgrund von Bescheiden des kommunalen Versorgungsverbandes durchgeführt werden. Es gibt keine kontinuierlichen Zahlungen.

Es gilt zu beachten, dass im Haushaltsplan eine Position „Minderung der Pensionsaufwendungen durch Auflösung der Rückstellung“ in einer Größenordnung von 180T€ enthalten ist. Diese werden mit dem Jahresabschluss gegengebucht.

Weiter macht Sie deutlich, dass die aktiven Beamten weniger werden und die Versorgungsempfänger steigen.

Im Plan 2017 wird dies nochmals erläutert.

Herr R. Kuhn sieht mögliche Schwankungen nur bei Tarifsteigerungen.

Herr Meier und Herr van Slooten ergänzen, dass Krankheit und somit die Kosten der Beihilfe und der Tod nicht planbar sind.

Frau Steinfurt weist darauf hin, dass die Buchungen erst mit den Jahresabschlüssen 2011ff. durchgeführt werden.

Auf die Frage von Herr Pieper zu den Punkten 2 und 9 in der Anlage 1 erläutert Frau Steinfurt, dass hier Anordnungen aus dem 1. und 2. Quartal bezüglich der FAG-Zuweisungen enthalten sind. Weiter verdeutlicht sie, dass hier auch die bereits in einer vorherigen Sitzung

erläuterte Problematik bezüglich der 6 Mio. € Zuweisungen für das Theater enthalten sind. Diese werden jedoch auch ausgabeseitig gebucht, womit sich die Zahlen relativieren.

Herr Kinder fragt nach, ob die Hansestadt Stralsund mit Kosten für Flüchtlinge belastet wird. Dazu erläutert Frau Steinfurt, dass die Landesmittel vom Landkreis an die Stadt weitergeleitet werden.

Zu Erstattungen für Kita-Kosten kann sie keine Aussage treffen.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ergebnis- und Finanzrechnung zur Kenntnis.

## **zu 5        Verschiedenes**

Herr Meier teilt mit, dass die nächsten Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 15.11.2016 und 29.11.2016 stattfinden werden. Grund ist die Vorlage „Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund“, dessen Beschlussfassung in der Bürgerschaftssitzung am 01.12.2016 vorgesehen ist.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

## **zu 9        Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil**

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die Beratungsergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil bekannt.

gez. Christian Meier  
Vorsitzender

gez. Constanze Schütt  
Protokollführung

## **Titel: Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund**

Federführung: 20.3 Abt. Steuern	Datum: 19.09.2016
Bearbeiter: Steinfurt, Gisela	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	24.10.2016	

### Sachverhalt:

Die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund ist aus rechtlichen Gründen erforderlich, da mit der geltenden Satzung eine Besteuerung in Form von Staffelsteuersätzen, übernommen aus der damals geltenden Mustersatzung für die Zweitwohnungssteuer in M-V, erfolgt.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Januar 2014 in einer Klage gegen die Satzung der Stadt Konstanz wurde diese gleichgelagerte Satzung für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt, da die Staffelsteuersätze eine degressive Steuerentwicklung bewirkten und somit bei Anwendung die Steuerpflichtigen nach Artikel 3 des Grundgesetzes in ihren Grundrechten auf Gleichbehandlung verletzt werden.

### Lösungsvorschlag:

In der nunmehr vorliegenden Satzung erfolgt eine Umstellung des Steuersatzes auf eine prozentuale Besteuerung in Höhe von 10 % des jährlichen Mietaufwandes für die Zweitwohnung.

Mit der Einführung des prozentualen Steuersatzes werden die Steuerpflichtigen nicht mehr in ihrem Recht auf Gleichbehandlung in der Besteuerung verletzt.

Es erfolgt keine generelle Steuererhöhung. Gleichwohl wird im Vergleich zur bisherigen Staffelmiete künftig ein Teil der Steuerpflichtigen einen höheren Steuerbetrag und der andere Teil der Steuerpflichtigen einen geringeren Steuerbetrag zu zahlen haben.

Der prozentuale Steuersatz von 10 % des jährlichen Mietaufwandes entspricht dem durchschnittlichen Steuersatz anderer Städte.

Des Weiteren werden Vorgaben aus der Mustersatzung durch klarstellende Anpassungen an diverse Rechtsprechungen mit dieser Satzung wie folgt geändert:

1. Die bisherige Jahresrohmiete (§ 4, Abs. 2) wird durch den Begriff jährliche Nettokaltmiete ersetzt und neu definiert. Grund der Änderung ist, dass in der bisherigen Praxis nicht immer eine Feststellung der Jahresrohmiete möglich war, da für einzelne Wohnungen keine Bewertungen des Finanzamtes vorlagen.
2. Der Wohnungsbegriff (§ 2, Abs. 2) wurde hinsichtlich seiner Ausstattung konkretisiert.

Alternativen:

Da die bestehende Satzung gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes verstößt und im Falle der Klage für nichtig erklärt werden würde, gibt es zum Erlass einer neuen Satzung keine Alternative.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt

- die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund

Finanzierung:

Mit der Zweitwohnungssteuersatzung werden in der Leistung 61101.001- Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen- im Sachkonto 40340000 – Zweitwohnungssteuer - voraussichtliche Mehrerträge in Höhe von ca. 2.700,00 EUR erzielt.

Termine/ Zuständigkeiten:

Dezember 2016/ Kämmereiamt

Anlage 1 Synopse - Satzung Zweitwohnungssteuer

Anlage 2 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund

Stellungnahmen- Abwägung

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# TOP Ö 3.1

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund vom 26.11.2001 einschließlich Erster Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund vom 18.12.2006**

**alt**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2005 (GVOBl. M-V S. 640) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 14.12.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2  
Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

(2) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

(3) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt. Die Art der Nutzung der Wohnung für Erholungs-, Ausbildungszwecke oder Arbeitsaufenthalt ist dabei nicht entscheidend.

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund**

**neu**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am .....folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2  
Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung *im Gebiet der Hansestadt Stralsund*

(2) *Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Waschmöglichkeit und eine Toilette gehören.*

(3) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung *als Nebenwohnung* in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt. Die Art der Nutzung der Wohnung für Erholungs-, Ausbildungszwecke oder Arbeitsaufenthalt ist dabei nicht entscheidend.

(4) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, (BGBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind sowie Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Febr. 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Sept. 2001 (BGBl. I S. 2376), deren Inhaber vor dem 03. Okt. 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

(5) Zweitwohnungen sind nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a Nr. 7 des Bundeskleingartengesetzes.

(6) Dritte und weitere Wohnungen im Stadtgebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

(7) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede umschlossene Räumlichkeit, die von ihrer Ausstattung her zumindest zum zeitweisen Wohnen geeignet ist und genutzt wird. Eine konkrete Mindestausstattung der Räumlichkeit (z. B. Kochgelegenheit, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung und Waschmöglichkeit) ist nicht erforderlich, wenn diese Ausstattungen in vertretbarer Nähe zur Verfügung stehen oder die Räume bestimmungsgemäß nur in bestimmten Jahreszeiten genutzt werden.

### § 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Stadtgebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(4) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, (BGBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind sowie Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), deren Inhaber vor dem 03. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

(5) Zweitwohnungen sind nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a Nr. 7 des BKleingG..

(6) Dritte und weitere Wohnungen *im Gebiet der Hansestadt Stralsund* unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

(7) Das Innehaben einer Wohnung aus beruflichen Gründen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten *oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft führenden Person, deren eheliche bzw. gemeinsame Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet*, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer. \*)

\*) Abs. (7) war alt Abs. (2)

*(8) Wohnungen, die von gemeinnützigen, privaten, freien und öffentlichen Trägern zu therapeutischen oder sozialpädagogischen Zwecken oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.*

### § 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer *im Gebiet der Hansestadt Stralsund* liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nut-

<p>(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.</p> <p>(3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, -wohnungen oder –zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter zwei Monaten liegt.</p>	<p>zung. <i>Die Steuerpflicht besteht nur, wenn auch über die Hauptwohnung eine rechtliche Verfügungsbefugnis als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter besteht.</i></p> <p>(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.</p> <p>(3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, -wohnungen oder –zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter zwei Monaten liegt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Steuermaßstab</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Steuermaßstab</b></p>
<p>(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.</p> <p>(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).</p> <p>(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.</p> <p>(4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), geändert durch Artikel 1 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) und letzter Änderung durch Steuer-EURO-glättungsgesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt ge-</p>	<p>(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.</p> <p>(2) Der jährliche Mietaufwand ist <i>die jährliche Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach seinem Mietvertrag für die Benutzung der Wohnung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts.</i></p> <p>(3) An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die <i>jährliche Nettokaltmiete nach dem Durchschnittswert des jeweils am 01. Januar gültigen Mietspiegels für die Hansestadt Stralsund</i> bemessen. <i>Die Berechnung der Wohnfläche wird in der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) geregelt. Diese basiert auf den §§ 42 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1167) und löst diese ab. Berechnungen die bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommen wurden, bleiben weiterhin gültig. Soweit nach dem 31. Dezember 2003 bauli-</i></p>

ändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), entsprechend anzuwenden.

**§ 5  
Steuersatz**

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- |                                                                                         |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. bei einem jährlichen Mietaufwand bis einschl. 1.840,65 EUR                           | 150,00 EUR |
| 2. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.840,65 EUR bis einschl. 3.681,30 EUR | 305,00 EUR |
| 3. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.681,30 EUR                           | 460,00 EUR |

**§ 6  
Entstehung und Ende der Steuerpflicht,  
Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

*che Änderungen an dem Wohnraum stattfanden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, ist die WoFIV in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.*

**§ 5  
Steuersatz**

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr *10 % des jährlichen Mietaufwandes.*

**§ 6  
Entstehung und Ende der Steuerpflicht,  
Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Ist eine Wohnung erst nach dem 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des *darauffolgenden Kalendermonats*. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des *Kalendermonats*, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden *Kalendermonats*.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### **§ 7 Anzeigepflicht**

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes nach § 4 zu machen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Hansestadt Stralsund pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder

2. der Anzeigepflicht zur Ermittlung des Mietaufwandes nach § 4 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### **§ 7 Anzeigepflicht**

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes nach § 4 zu machen. *Änderungen zur Höhe des Mietaufwandes nach § 4 Abs. 2 sind dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb eines Monats unaufgefordert mitzuteilen.*

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Hansestadt Stralsund pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder

2. der Anzeigepflicht zur Ermittlung des Mietaufwandes nach § 4 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V.

<p>(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.</p>	<p>(3) Gemäß § 17 Absatz 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p>
<p>Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2002 in Kraft. Diese Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund vom 18.12.2006 tritt rückwirkend ab 31.03.2005 in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund vom 26. November 2001 außer Kraft.</p>
<p><u>Stralsund, 26.11.2001</u> Ort und Datum der Ausfertigung</p>	<p>Stralsund, Ort und Datum der Ausfertigung</p>
<p>Lastovka Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">L.S.</p>	<p>Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">L.S.</p>

# TOP Ö 3.1

## **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am .....folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Hansestadt Stralsund

(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Waschmöglichkeit und eine Toilette gehören.

(3) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung als Nebenwohnung im melderechtliche Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt. Die Art der Nutzung der Wohnung für Erholungs-, Ausbildungszwecke oder Arbeitsaufenthalt ist dabei nicht entscheidend.

(4) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, (BGBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind sowie Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), deren Inhaber vor dem 03. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

(5) Zweitwohnungen sind nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a Nr. 7 des BKleingG.

(6) Dritte und weitere Wohnungen im Gebiet der Hansestadt Stralsund unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

(7) Das Innehaben einer Wohnung aus beruflichen Gründen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft führenden Person, deren eheliche bzw. gemeinsame Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

(8) Wohnungen, die von gemeinnützigen, privaten, freien und öffentlichen Trägern zu therapeutischen oder sozialpädagogischen Zwecken oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

### **§ 3 Steuerpflichtige**

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gebiet der Hansestadt Stralsund liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung. Die Steuerpflicht besteht nur, wenn auch über die Hauptwohnung eine rechtliche Verfügungsbefugnis als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter besteht.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

(3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, -wohnungen oder -zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter zwei Monaten liegt.

### **§ 4 Steuermaßstab**

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist die jährliche Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach seinem Mietvertrag für die Benutzung der Wohnung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts.

(3) An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die jährliche Nettokaltmiete nach dem Durchschnittswert des jeweils am 01. Januar gültigen Mietspiegels für die Hansestadt Stralsund bemessen.

Die Berechnung der Wohnfläche wird in der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) geregelt. Diese basiert auf den §§ 42 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1167) und löst diese ab. Berechnungen die bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommen wurden, bleiben weiterhin gültig. Soweit nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum stattfanden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, ist die WoFIV in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % des jährlichen Mietaufwandes.

## **§ 6**

### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Ist eine Wohnung erst nach dem 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht**

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes nach § 4 zu machen. Änderungen zur Höhe des Mietaufwandes nach § 4 Abs. 2 sind dem Kämmereiamt des Hansestadt Stralsund innerhalb eines Monats unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Hansestadt Stralsund pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
2. der Anzeigepflicht zur Ermittlung des Mietaufwandes nach § 4 nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V.

(3) Gemäß § 17 Absatz 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund vom 26. November 2001 außer Kraft.

Stralsund,  
Ort und Datum der Ausfertigung

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
**Oberbürgermeister**

L.S.

## **Titel: Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund**

Federführung: 20 Kämmereiamt	Datum: 24.10.2016
Bearbeiter: Steinfurt, Gisela	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
Bürgerschaft	03.11.2016	

### Sachverhalt:

Nach § 45 Abs. 1 KV M-V hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Bevor die Bürgerschaft die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund beschließt, ist der vorliegende Haushaltsplanentwurf nach § 36 Abs. 2 KV M-V unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe in den Ausschüssen der Bürgerschaft zu beraten.

### Lösungsvorschlag:

Auf der Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung sowie der Orientierungsdaten des Ministeriums für Inneres und Sport für die Haushaltsplanung 2017 vom 29.09.2016 wurden die Entwürfe der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund erstellt. Der Planentwurf umfasst folgende Bände:

- Band I - Vorbericht, Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt und Stellenplan,
- Band II - Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmen,
- Band III - Jahresabschlüsse der städtischen Unternehmen,
- Band IV - Städtebauliche Sondervermögen.

Der Band I wird zur 1. Lesung am 03.11.2016 bereitgestellt. Die Bände II bis IV werden zeitnah nachgereicht.

In den darauffolgenden Wochen sollen in den Fraktionen und Ausschüssen der Bürgerschaft intensive und konstruktive Abstimmungen und Diskussionen geführt werden, so dass der Haushaltsplanentwurf 2017 am 01.12.2016 durch die Bürgerschaft beschlossen werden kann.

### Alternativen:

Keine

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Entwürfe der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne 2017 werden in die Ausschüsse der Bürgerschaft verwiesen und unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe beraten.

Finanzierung:

Die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen werden im Rahmen des Haushaltsplanes 2017 festgesetzt.

Termine/ Zuständigkeiten:

Sofort/ Kämmereiamt

Band I

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow